## 1. Änderung

der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Instandsetzung von Fachwerkhäusern und historisch wertvollen Gebäuden der Gemeinde Schöffengrund vom 19. August 1987

## Artikel 1

Der Abschnitt "Höhe und Häufigkeit der Zuschüsse" erhält folgende Fassung:

"Als Zuschuß werden 10 % der zuschußfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro je Haus gewährt.

Ein zweiter Zuschuß kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach einer ersten Bezuschussung gewährt werden.

Bei Freilegung überputzten Fachwerks und bei erforderlicher Grunderneuerung von Fachwerk kann der Zuschuss im Einzelfall, wenn auch seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises eine Förderung erfolgt, 1.000,00 Euro überschreiten. In diesem Falle kann der Zuschuß bis zu 15 % der anrechenbaren Renovierungskosten, jedoch nicht mehr als 2.000,00 Euro, betragen. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel."

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002	in Kraft.
Schöffengrund,	
(Rech) Bürgermeister	